



03.01.2017

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1. Kantone / Cantons /Cantoni (19)

- Aargau
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Bern
- Fribourg
- Genève
- Glarus
- Jura
- Luzern
- Obwalden
- St.Gallen
- Schaffhausen
- Schwyz
- Ticino
- Uri
- Wallis
- Zug
- Zürich
- Cercl'Air

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia (10)

- Economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- ECO Swiss
- Scienceindustries
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
- Schweizerische Organisation für Lösungsmittel-Verwertung industrieller Betriebe im Bereich Verpackungen (SOLV)
- Swissmem
- Handel Schweiz
- Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF)
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSSlubes)

3. Organisationen / organisations / organizzazioni (4)

- Solothurner Handelskammer
- Greenpeace
- World Wide Fund For Nature (WWF)
- Praktischer Umweltschutz (PUSCH)

4. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende, Unternehmen (1)

- Lonza (VS)



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Vorsteher

Stephan Attiger
Regierungsrat
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 04
stephan.attiger@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Registrierung	
Registrierungsnummer	
Position	Auftragsnummer
	8 2016 SEB 9102 8
Direktion	Auftragsnummer
Registrierung BAFU	
Registrierungsnummer	

A-Post Plus

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und
Chemikalien
3003 Bern

6. September 2016

Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC; SR 814.018) und der Branchenspezifischen Richtlinien im Bereich der Abgabefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen (Anhang 3, VOCV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) Stellung zu nehmen.

Für die kantonale Lufthygienefachstelle ist die VOCV ein wichtiges Instrument, um die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen ("volatile organic compounds", VOC) von Anlagen entsprechend der Besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken und damit die Luftqualität weiter zu verbessern. Wir halten es daher für wichtig, dass die Anforderungen an die BvT speziell für die von der Lenkungsabgabe befreiten Betriebe alle 5 Jahre überprüft und allenfalls angepasst werden, um neue technische Entwicklungen zur Verminderung diffuser Emissionen zu berücksichtigen. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen, da sie auf Prozesse fokussiert, bei denen mit vertretbarem Aufwand deutliche Verbesserungen im Bereich der diffusen VOC-Emissionen erzielt werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Zu den meisten Änderungen haben wir eine zustimmende Haltung. Bei einzelnen Änderungen erlauben wir uns jedoch, Bemerkungen oder Änderungsvorschläge anzubringen.

VOCV, Art. 9c Abs. 1 Bst.b

Mit der Gesamtlänge der neuen Frist für die Befreiung sind wir einverstanden. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Umsetzung der Massnahmen wirklich fristgerecht erfolgt.

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der Massnahmen rechtzeitig vor dem Fristende eingeleitet wird. Wir schlagen vor, diejenigen Massnahmen, welche das höchste VOC-Einsparpotential haben, bereits mit einer Frist bis zum 31.12.2020 umzusetzen.

Begründung:

Wie die Vollzugspraxis zeigt, gab es in der aktuellen BvT-Laufzeit teilweise Probleme bei der fristgerechten Umsetzung von Massnahmen. Würde daher eine Massnahme erst für 2022 geplant und

dann 2022 doch nicht umgesetzt, würde ein Betrieb unberechtigterweise trotzdem für die vorhergehenden 4 Jahre von der Lenkungsabgabe befreit. Dies würde zu Rechtsungleichheit gegenüber denjenigen Betrieben führen, welche die vereinbarten Massnahmen fristgerecht umsetzen.

VOCV Anhang 3, Ziffer 12

Den Änderungen bei den Reinigungsprozessen in der Tabelle der Prozessspezifischen Anforderungen stimmen wir zu. Die Textpassage "Mehrmalige Reinigung pro Woche von Gebinden, Produkten und Teilen nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung von Lösungsmitteln" ist allerdings missverständlich.

Antrag

Wir schlagen folgende Neuformulierung der Passage vor: "Erfolgt die Reinigung mehrmals pro Woche, darf nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung der Abfalllösungsmittel gereinigt werden."

Begründung

Der Textteil kann irrtümlich als Aufforderung, verstanden werden, dass Teile in geschlossenen Gebinden mehrmals gereinigt werden **müssen**.

Branchenspezifische Richtlinien

Den redaktionellen Änderungen in den Branchenspezifischen Richtlinien stimmen wir zu. Ausserdem begrünnen wir die Vereinfachungen für den Bereich der EPS-Herstellung. Sie sind pragmatisch und tragen der Tatsache Rechnung, dass sich die Anforderungen zur Verminderung der diffusen VOC-Emissionen z.T. auch mit geringerem technischen Aufwand einhalten lassen, wie durch Messungen gezeigt werden konnte.

Die Textpassage in Kapitel 3.5 zu den Anforderungen an Reinigungsprozesse entspricht VOCV Anhang 3 Ziffer 12 und sollte daher ebenfalls umformuliert werden.

Antrag

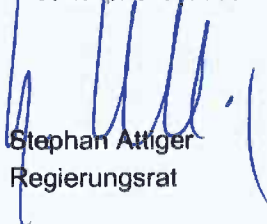
Wir schlagen die Neuformulierung der Passage vor (wie im Abschnitt "VOCV Anhang 3, Ziffer 12" beschrieben).

Begründung

Wie im Abschnitt "VOCV Anhang 3, Ziffer 12" beschrieben.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Stephan Attiger
Regierungsrat

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 29.
Direktion	
Federführung	

Liestal, 27. September 2016
Bereich/UEB/LMa/MKö

Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) sowie der branchenspezifischen Richtlinien des BAFU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) im Bereich von Anhang 3 (beste verfügbare Technik BvT) sowie der zugehörigen branchenspezifischen Richtlinien zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik stattfindet und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der Luftreinhalte-Verordnung wie z.B. dem Ozon weiterhin übermässig ist.

Mit der Aktualisierung der Prozesse und Tätigkeiten gemäss BvT kann das vorhandene Emissionsreduktionspotential unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erreicht werden.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu den meisten Änderungen haben wir eine zustimmende Haltung. Auf eine Stellungnahme zur branchenspezifischen Richtlinie EPS verzichten wir, da wir über keine entsprechende Betriebe verfügen. Wir erlauben uns jedoch folgende Bemerkungen oder Änderungsvorschläge einzubringen:

VOCV, Anhang 3, Ziffer 112 Absatz 8

Antrag:

Wir schlagen für Ziffer 112 Absatz 8 folgende Ergänzungen vor:

*„Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. **Ab einer Jahresfracht an diffusen VOC-Emissionen von 1000 kg pro Produktionsgebäude sind Massnahmen zu prüfen.** Für Betriebsräume, in denen aufgrund hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.“*

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist hinsichtlich dem Bezugspunkt und dem Handlungsbedarf nicht eindeutig. Aus unserer Sicht sollte sich die Mengenschwelle ohnehin auf ein Produktionsgebäude beziehen und nicht auf einzelne Räume. Wir schlagen deshalb vor, das Produktionsgebäude als Bezugspunkt für den Betrachtungsperimeter festzulegen. Im Weiteren erachten wir die diffuse VOC-Menge von 500 kg/a bezogen auf ein Produktionsgebäude für einige Branchen als zu tief. Für das gesamte Produktionsgebäude sehen wir eine diffuse VOC-Fracht von 1000 kg/a als realistische Grösse für eine Mengenschwelle. Gegebenenfalls wäre eine branchenspezifische Festlegung in den entsprechenden Richtlinien vorteilhafter. Bei Überschreitung der Mengenschwelle sollte zudem eine Verpflichtung zur Prüfung von Massnahmen vorgesehen werden.

VOCV, Anhang 3, Ziff. 12 „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“

Antrag:

Der zweite Punkt des Prozesses „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“ von Ziffer 12 ist wie folgt zu ändern:

„Erfolgt die Reinigung mehrmals pro Woche, darf nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung der Abfalllösungsmittel gereinigt werden.“

Begründung:

Den Änderungen bei den Reinigungsprozessen in der Tabelle der Prozessspezifischen Anforderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Die Textpassage "Mehrmalige Reinigung pro Woche von Gebinden, Produkten und Teilen nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung von Lösungsmitteln" ist allerdings missverständlich. Der Textteil kann als Aufforderung verstanden werden, dass Teile in geschlossenen Gebinden mehrmals gereinigt werden müssen.

Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen: Ziffer 3.5

Antrag 1:

Die prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen, sind mit den in den prozessspezifischen Anforderungen für Chemie-, Pharma-, Aromen- und Riechstoff-Herstellung aufgeführten Vorgaben für die Laboratorien zu ergänzen.

Begründung:

Bei Betrieben, welche keiner branchenspezifischen Richtlinie zugeordnet werden können, ist nicht auszuschliessen, dass auch Laboratorien betrieben werden. In einem solchen Fall kann nicht immer zwischen den Labor- und Produktionsemissionen unterschieden werden. Es ist deshalb notwendig, dass dementsprechend auch die Vorgaben zum BvT für Labore aufgeführt werden, damit die Möglichkeit besteht, diese ebenfalls befreien zu lassen.

Antrag 2:

Die im Kapitel 3.5 zu den Anforderungen an Reinigungsprozesse aufgeführten Punkte entsprechen den Vorgaben gemäss VOCV, Anhang 3, Ziffer 12; die zu Anhang 3, Ziffer 12 aufgeführte Neuformulierung ist auch hier zu übernehmen.

Begründung:

In dieser Richtlinie werden die Vorgaben von Anhang 3 unverändert übernommen. Die geforderte Umformulierung muss konsequenterweise dann auch hier aufgeführt werden.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
Jürg Dauwalder
3003 Bern

Basel, 21. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) sowie der branchenspezifischen Richtlinien des BAFU Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Dauwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 wurden auch die Kantone zur geplanten Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) sowie der zugehörigen branchenspezifischen Richtlinien zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Einleitende Bemerkung

Wir begrüßen es sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik stattfindet und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der Luftreinhalte-Verordnung wie z.B. dem Ozon weiterhin übermässig ist. Mit der Aktualisierung der Prozesse und Tätigkeiten gemäss BvT kann das vorhandene Emissionsreduktionspotential unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erreicht werden.

Den meisten Änderungen stimmen wir zu. Nachstehend formulieren wir die Bemerkungen und Änderungsvorschläge unseres Kantons. Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur branchenspezifischen Richtlinie EPS, da wir über keine entsprechende Betriebe verfügen.

VOCV, Anhang 3, Ziffer 112 Abs. 8

Antrag:

Ziffer 112 Abs. 8 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. Erheblich sind Emissionen ab einer Jahresfracht von 500 kg pro Betriebsraum oder bei mehreren Betriebsräumen in einem Produktionsgebäude ab 1000 kg pro Produktionsgebäude. Für Betriebsräume, in denen aufgrund

hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.“

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist hinsichtlich Bezugspunkt und Handlungsbedarf nicht eindeutig. Aus unserer Sicht sollte sich die Mengenschwelle ohnehin auf ein Produktionsgebäude beziehen und nicht auf einzelne Räume. Daher soll das Produktionsgebäude als Bezugspunkt für den Betrachtungsperimeter festgelegt werden.

Im Weiteren erachten wir die diffuse VOC-Menge von 500 kg/a bezogen auf ein Produktionsgebäude für einige Branchen als zu tief. Für das gesamte Produktionsgebäude sehen wir eine diffuse VOC-Fracht von 1000 kg/a als realistische Grösse für eine Mengenschwelle. Gegebenenfalls ist eine branchenspezifische Festlegung in den entsprechenden Richtlinien vorteilhafter. Bei Überschreitung der Mengenschwelle sollte zudem eine Verpflichtung zur Prüfung von Massnahmen vorgesehen werden.

VOCV, Anhang 3, Ziff. 12 „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“

Antrag:

Der zweite Punkt des Prozesses „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“ von Ziffer 12 ist wie folgt zu ändern:

~~„Mehrmalige Reinigung pro Woche von Gebinden, Produkten und Teilen nur in geschlossenem System mit (externer) Aufbereitung der Abfall-Lösungsmittel.“~~ Erfolgt die Reinigung mehrmals pro Woche, darf nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung der Abfalllösungsmittel gereinigt werden.“

Begründung:

Den Änderungen bei den Reinigungsprozessen in der Tabelle der Prozessspezifischen Anforderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Der vorgeschlagene Text ist allerdings missverständlich. Er kann als Aufforderung verstanden werden, dass Teile in geschlossenen Gebinden mehrmals gereinigt werden müssen.

Diese Formulierung ist auch in den branchenspezifischen Richtlinien, Kapitel 3.5 „Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen“ zu übernehmen (Seite 19).

Branchenspezifische Richtlinien

Kap. 3.5 Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen

Antrag

Die prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen, sind mit den in den prozessspezifischen Anforderungen für Chemie-, Pharma-, Aromen- und Riechstoff-Herstellung aufgeführten Vorgaben für die Laboratorien zu ergänzen.

Begründung:

Bei Betrieben, welche keiner branchenspezifischen Richtlinie zugeordnet werden können, ist nicht auszuschliessen, dass auch Laboratorien betrieben werden. In einem solchen Fall kann

nicht immer zwischen den Labor- und Produktionsemissionen unterschieden werden. Es ist deshalb notwendig, dass dementsprechend auch die Vorgaben zum BvT für Labore aufgeführt werden, damit die Möglichkeit besteht, diese ebenfalls befreien zu lassen.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 44
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Marc Chardonnens
Direktor
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 26. <i>OB</i>
Direktion	
Federführung	

Bern, 23. September 2016

Vernehmlassung BAFU – Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien



Sehr geehrter Herr Chardonnens
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Unsere Experten des Immissionsschutzes konnten bei der Erarbeitung der Revision der VOCV mitwirken. Wir sind deshalb über die vorgesehenen Anpassungen informiert und grösstenteils einverstanden.

Wir bitten Sie, folgende Änderungen, die auch vom Cercl'Air unterstützt werden, zu übernehmen:

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV

Ergänzung Anhang 3, Ziff. 112, Abs. 8:

*Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. Emissionen sind ab einer Jahresfracht von 500 kg erheblich. **Erheblich sind Emissionen ab einer Jahresfracht von 500 kg pro Betriebsraum oder bei mehreren Betriebsräumen in einem Produktionsgebäude ab 1000 kg pro Produktionsgebäude.** Für Betriebsräume, in denen aufgrund hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.*

Begründung:

Die jetzige Formulierung ist hinsichtlich dem Bezugspunkt und dem Handlungsbedarf nicht eindeutig. Die gewählte Mengenschwelle ist nicht für alle Branchen geeignet, da oft mehrere Betriebsräume in einem Produktionsgebäude vorhanden sind. In der Chemiebranche erachten wir den Bezug auf ein Produktionsgebäude als geeignet – hier sehen wir eine diffuse VOC-Fracht von 1'000 kg/a als realistische Grösse für eine Mengenschwelle. Gegebenenfalls wäre eine branchenspezifische Festlegung in den entsprechenden Richtlinien vorteilhafter.

Branchenspezifische Richtlinien

Ergänzung Kapitel 3.5: Prozessspezifische Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen:

Die in Kapitel 3.5 aufgeführten prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen, sind mit den für Chemie-, Pharma-Aromen- und Riechstoff-Herstellung aufgeführten Vorgaben für die Laboratorien zu ergänzen.

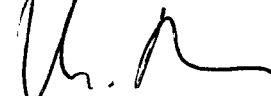
Begründung:

Bei Betrieben, welche keiner branchenspezifischen Richtlinie zugeordnet werden können, können Laboratorien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Oft kann nicht zwischen Labor- und Produktionsemissionen unterschieden werden. Deshalb ist es notwendig, dass auch hier Vorgaben zur besten verfügbaren Technik für Labors aufgeführt werden, damit die Möglichkeit besteht, diese befreien zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Volkswirtschaftsdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

Kopie

- André Niellisbach, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion
- Sylvan Hodler, Geschäftskontrolle
- Stefan Reichen, beco Berner Wirtschaft
- juerg.dauwalder@bafu.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de l'environnement
Madame Karine Siegwart
Sous-Directrice
3003 Berne

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 21. <i>OK</i>
Direktion	
Föderführung	

Fribourg, le 19 septembre 2016

Modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles (OCOV, RS 814.018) et des directives spécifiques aux branches

Madame la Sous-Directrice,

Suite à votre courrier du 10 août 2016, le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de son avis sur le projet de modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles et des directives spécifiques aux branches.

L'adaptation de l'ordonnance n'englobe que des modifications mineures. Elles sont nécessaires pour permettre le maintien de l'exonération des entreprises qui ont réduit leurs émissions au-delà des exigences légales. Les modifications apportées aux directives spécifiques aux branches précisent les exigences de manière à uniformiser l'application de l'ordonnance.

Nous sommes d'accord avec les modifications proposées. Elles ne créeront pas de problèmes pour les trois entreprises dans notre canton qui bénéficient d'une exonération de la taxe.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Sous-Directrice, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

Par courriel à M. Jürg Dauwalder, juerg.dauwalder@bafu.admin.ch



Genève, le 5 octobre 2016

Le Conseil d'Etat

5215-2016

Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale, chargée du
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : projet de modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV; RS 814.018) et des directives spécifiques aux branches

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 10 août 2016 relatif à l'objet cité en titre, et a l'avantage de vous faire part de son avis sur ce projet de révision d'ordonnance et de ses directives spécifiques.

En premier lieu, notre Conseil salue la volonté de l'office fédéral de l'environnement (OFEV) de maintenir les ordonnances fédérales relatives à la loi sur la protection de l'environnement en adéquation avec les progrès technologiques et les conventions ou protocoles internationaux.

En effet, l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) est l'un des leviers centraux en matière de réduction à la source des émissions polluantes des installations stationnaires des entreprises. Dans ce domaine, le respect de l'état de la technique est essentiel pour obtenir une qualité de l'air conforme aux normes suisses, notamment en matière d'ozone et de particules fines. La réduction des émissions de COV contribue en effet, de manière significative, à diminuer la charge en poussières fines et l'effet nocif de la pollution atmosphérique à l'ozone pour la santé, permettant de réduire simultanément plusieurs atteintes à la qualité de l'air.

Ainsi, le renforcement des exigences dans le domaine de la réduction des émissions diffuses est accueilli favorablement par notre Conseil. Ce renforcement est pleinement compatible avec le positionnement cantonal formalisé au travers de la Stratégie de protection de l'air 2030. Cette dernière, adoptée en 2016, vise à réduire durablement la pollution atmosphérique à sa source sur le territoire genevois et contient précisément un axe stratégique relatif à la réduction des émissions des secteurs industriel et artisanal, notamment des émissions de COV.

Nous relevons toutefois que le renforcement des exigences pour l'obtention de l'exonération entraîne des coûts d'exécution plus élevés pour les entreprises et a un impact sur les tâches d'autorité de compétence cantonale. La question de l'affectation des ressources pour ces travaux reste à définir pour notre canton.

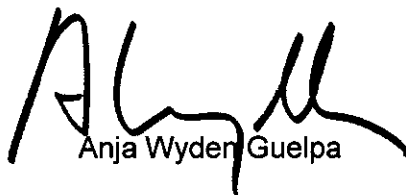
Pour le surplus, vous trouverez en annexe de ce courrier les commentaires techniques par article.

En conclusion, notre Conseil accueille favorablement ce projet de modification d'ordonnance, avec des réserves quant aux ressources disponibles pour assurer une exécution active des nouvelles dispositions.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'environnement (OFEV) - 3003 Berne

Annexe à la prise de position du Conseil d'Etat sur le projet de modification de l'OCOV et des directives spécifiques aux branches du 10.08.2016

Commentaires

Exonération de la taxe et bilan de COV

Art. 9c, al. 1, let. b.

Pas de remarque.

Annexe 3 – Réduction des émissions diffuses de COV

Ch. 112, al. 8

"La ventilation doit fonctionner de telle sorte qu'il y ait une dépression. Les émissions sont importantes à partir d'une charge annuelle de 500 kg. "

Le critère de contrôle des rapports de pression dans les locaux d'exploitation des entreprises exonérées de la taxe en vertu de l'article 9 reçoit un accueil favorable mais implique, en pratique, une charge administrative supplémentaire pour sa vérification.

La précision sur la quantification des émissions dites "importantes" est la bienvenue et permet de cibler et de prioriser le travail de contrôle des entreprises.

Ch. 12 – Exigences spécifiques aux processus

Processus pour le "nettoyage de récipients, de produits et de pièces et nettoyage en général."

L'incitation à recourir à des solutions de nettoyage exemptes de COV est positive. Les exigences s'appliquant en cas d'utilisation de COV lors de la phase de nettoyage sont, dans la pratique, pertinentes et réalistes.

Les directives spécifiques aux branches

L'adaptation à l'état de la technique des exigences spécifiques aux branches est la bienvenue et n'amène pas de commentaire particulier.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Luftreinhaltung
Herr Jürg Dauwalder
3003 Bern

Glarus, 14. September 2016
Unsere Ref: 2016-131

Vernehmlassung Änderung Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) und der branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen sieht vor, dass die Anforderungen an die beste verfügbare Technik alle fünf Jahre zu überprüfen sei. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Befreiung von den Lenkungsabgaben für bestimmte Betriebe bzw. Branchen. Für die einzelnen betroffenen Branchen wurden die spezifischen Anforderungen in Arbeitsgruppen diskutiert. Einzelne Änderungen sollen nun in den branchenspezifischen Richtlinien vorgenommen werden.

Wir begrüßen die Änderungsvorschläge in der Verordnung und den branchenspezifischen Richtlinien. Sie zeigen, dass der dynamischen Entwicklung beim Stand der Technik Rechnung getragen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Röbi Marti
Regierungsrat

E-Mail an: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Kopie an:
- Abteilung Umweltschutz und Energie

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 26.
Direktion	
Federführung	

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'environnement (OFEV)
Monsieur Jürg Dauwalder
Section Industrie et combustion
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémontt +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 13 septembre 2016

Consultation OFEV – modification de l'OCOV et des directives spécifiques aux branches

Monsieur,


Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt des modifications concernant l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) et vous remercie de l'occasion offerte, par la présente audition, pour exposer son avis en la matière.

Vu l'importance de la lutte pour la protection de l'air et l'évolution rapide des techniques de traitement des polluants atmosphériques, il apparaît important d'utiliser en tout temps la meilleure technique disponible. Les émissions diffuses de COV, ou d'autres polluants atmosphériques, s'échappant de sites d'exploitation en raison de captages insuffisants ou déficients de par la surpression régnant dans les locaux, sont des situations encore trop fréquentes. Il est donc important d'augmenter les moyens légaux permettant de lutter contre les émissions diffuses. Par ailleurs, l'adaptation de la période de validité, repoussée au 31 décembre 2022, prolonge le soutien apporté aux entreprises déjà fortement engagées dans la protection de l'air.

En conclusion, et bien qu'aucune entreprise jurassienne ne soit pour l'heure concernée par cette possibilité d'exonération, le Gouvernement jurassien soutient sans réserve la présente modification légale.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Vuillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an Herr Jürg Dauwalder:
juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Luzern, 19. September 2016 SCS

Vernehmlassung BAFU: Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) und der Branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrter Herr Dauwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 lädt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kantonsregierungen ein, zu den geplanten Änderungen der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien Stellung zu nehmen.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Anpassungen und den Präzisierungen in den Branchenspezifischen Richtlinien sowie mit der Änderung der VOCV inhaltlich grundsätzlich einverstanden sind.

Hingegen bitten wir um Kenntnisnahme der Tatsache, dass die vorgesehenen Änderungen einmal mehr zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone zur Folge haben, was wiederum zusätzliche Kosten mit sich zieht. Der Kanton Luzern behält sich vor, diese Kosten an die betreffenden Betriebe weiter zu verrechnen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abt. Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 29.
Direktion	
Federführung	

Sarnen, 28. September 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) sowie der zugehörigen branchenspezifischen Richtlinien Stellung nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Änderung der VOCV wird der Auftrag von Art. 9c Abs. 2 erfüllt, die Anforderungen an die "Beste verfügbare Technik" (BvT) alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls in Anhang 3 der VOCV an den Stand der Technik anzupassen.

Mit der Aktualisierung der Prozesse und Tätigkeiten gemäss dem Stand der Technik kann das vorhandene Potenzial für die Reduktion von Emissionen genutzt werden. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der Luftreinhalte-Verordnung wie z.B. dem Ozon weiterhin übermässig ist. Die in der Vorlage vorgesehenen Aktualisierungen sind moderat und berücksichtigen die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Wir stimmen den geplanten Änderungen zu und begrüssen insbesondere auch, dass sie für unseren Kanton keine zusätzlichen finanziellen und personellen Mittel erfordern.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2016-0510)

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch



Regierungsrat Marc Mächler
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Jürg A. Dauwalder
CH-3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 15.
Direktion	
Federführung	
	Baudepartement
	Lämmli brunnenstrasse 54
	9001 St.Gallen
	T 058 229 30 00
	F 058 229 39 60
	marc.maechler@sg.ch
	www.sg.ch

St.Gallen, 12.September 2016

Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrter Herr Dauwalder

Mit Schreiben vom 10. August 2016 hat uns das BAFU im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Entwürfe zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018; abgekürzt VOCV) und der branchenspezifischen Richtlinien zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist mit den Änderungen von Verordnung und Richtlinien grundsätzlich einverstanden.

Um überkantonale einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, würden wir es jedoch begrüßen, wenn für die Bestimmung und Quantifizierung der diffusen Emissionen ein wissenschaftlich fundiertes Tool mit einheitlicher Anwendung als Grundlage vorgegeben würde (z.B. das bewährte BAFU-Tool „MADE“).

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:


Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:
Amt für Umwelt und Energie

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herr Jürg Dauwalder
3003 Bern

per E-Mail an:
juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 22. September 2016

Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 haben Sie die Kantone zu einer Anhörung in obenerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV hat sich als Mittel zur Emissionsminderung sehr bewährt. Für die kantonalen Lufthygienefachstellen stellt die VOCV eine wichtige Ergänzung zur Luftreinhalte-Verordnung LRV dar, welche zum Ziel hat, die diffusen VOC-Emissionen von Anlagen mittels der besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken. Der Vollzug hat sich mit den betroffenen Firmen gut eingespielt, der damit verbundene Aufwand hält sich sowohl bei den Betrieben wie auch in der Verwaltung in engen Grenzen.

Die vorliegende Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien des BAFU ist notwendig, um Artikel 9c Absatz 2 VOCV und den dazugehörigen Anhang 3 zu aktualisieren. Wir begrüßen diese Anpassung an den aktuellen Stand der Technik zur Minderung der diffusen VOC-Emissionen. Auf Grund der in unserem Kanton gemachten Erfahrungen haben wir keine Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Kopie z.K.:

- Interkantonales Labor

Umweltdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz
Telefon 041 819 21 11
Telefax 041 819 21 19
www.sz.ch

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1210

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Industrie und Feuerungen
Herr Jürg Dauwalder
3003 Bern

Per E-Mail an: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Direktwahl 041 819 21 00
E-Mail rene.buenter@sz.ch
Datum dd. September 2016

Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dauwalder

Mit Schreiben vom 10. August 2016 unterbreitet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonsregierungen die Änderung der Gewässerschutzverordnung zur Vernehmlassung bis 7. Oktober 2016.

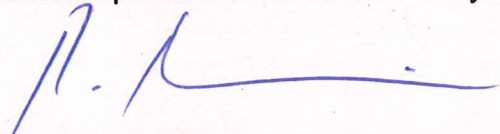
Sowohl die Einführung einer Regelung zur Vermeidung hoher diffuser VOC-Emissionen aus Betriebsräumen aufgrund von vermeidbarem Überdruck als auch die Änderung prozessspezifischer Anforderungen bei Reinigungsvorgängen unter Einsatz von Lösungsmitteln werden ausdrücklich begrüsst.

Dank dieser zwei Massnahmen können die VOC-Emissionen in der Schweiz weiter gesenkt werden und damit die Bildung von Ozon. Dies reduziert das Problem des Sommersmogs.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, Ihnen damit zu dienen.

Freundliche Grüsse

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



René Bünter, Regierungsrat

Kopie an: Amt für Umweltschutz

numero			Bellinzona
4153	fr	1	29 settembre 2016
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente
Divisione protezione dell'aria e prodotti
chimici
3003 Berna

e-mail: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch
e juerg.kurmann@bafu.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione dell'ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici volatili (OCOV) e delle direttive settoriali specifiche

Gentili Signore,
egregi Signori,

con lettera del 10 agosto 2016 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sulla revisione dell'ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici volatili (OCOV) e delle direttive settoriali specifiche.

Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni e per averci sottoposto per presa di posizione le modifiche in oggetto.

Quale premessa ricordiamo che l'elemento centrale della revisione dell'OCOV di tre anni orsono ruotava attorno alla possibilità di esenzione a tempo indeterminato per aziende e gestori di impianti della tassa d'incentivazione sui composti organici volatili (COV) sancita nell'art. 9 OCOV. Quale nuovo vincolo per l'esenzione l'OCOV è stata introdotta la condizione che le emissioni diffuse di COV devono essere ridotte secondo la migliore tecnica disponibile (MTD).

Con riferimento alle conoscenze delle aziende presenti sul nostro territorio, non possiamo che condividere l'opinione secondo cui il potenziale di riduzione delle emissioni diffuse di COV sia ancora molto elevato. Per questa ragione riteniamo corretto e sensato tener costantemente conto dei progressi tecnici e dunque di adeguare i requisiti alla migliore tecnica disponibile ogni cinque anni (periodo di validità MTD).

La revisione che ci avete sottoposto adempie pertanto a questo mandato per il prossimo periodo di validità MTD 2018-2022 ed è completamente condivisa dallo scrivente Consiglio, considerato per di più che gli adeguamenti alla MTD sono stati elaborati in gruppi di lavoro assieme a rappresentanti dell'economia e dei cantoni.

Un'aggiunta essenziale ai requisiti MTD, di cui all'allegato 3 OCOV, è costituita dall'introduzione di disposizioni volte a prevenire elevate emissioni diffuse di COV dovute a condizioni di sovrappressione evitabili nei locali di produzione.

Pur condividendo l'intento generale, sosteniamo fermamente il principio secondo cui, nel limite del possibile, occorre evitare ogni situazione di sovrappressione e dunque è necessario captare tutte le emissioni diffuse di COV e convogliarle verso l'impianto di abbattimento.

Per concludere, riteniamo sensato e ragionevole permettere alle aziende di esaminare la fattibilità tecnica di un tale provvedimento e di poterne valutare la proporzionalità assieme all'autorità. Siamo tuttavia dell'avviso che il perimetro di riferimento debba essere esteso a tutto lo stabilimento produttivo e che quindi la soglia di emissione annua di COV debba essere alzata a 1000 kg.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili Signore ed egregi Signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



A. Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Vorab per E-Mail

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Altdorf, 4. Oktober 2016 brg-maj/AfU134

**Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) und der Branchenspezifischen Richtlinien;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Umwelt BAFU eröffnete am 10. August 2016 die Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) und der Branchenspezifischen Richtlinien.

Das BAFU ersucht die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2016 einzureichen.

Wir haben die Änderungen der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien mit Interesse geprüft und haben dazu keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen. Wir sind mit den vorgelegten Änderungen einverstanden, die zu einer Verminderung der diffusen VOC-Emissionen führen werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



Barbara Bär, Regierungsrätin
Landesstatthalter

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- DS Volkswirtschaftsdirektion
- Intern: DS GSUD, Regierungsrätin Barbara Bär, aim, nij, nib



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer 2016 SEP. 27.
Direktion	
Federführung	

Office fédéral de l'environnement OVEV
Monsieur Jürg Dauwalder
3003 Berne

Date **26 SEP. 2016**

Audition relative à la modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) et des directives spécifiques aux branches

Monsieur,

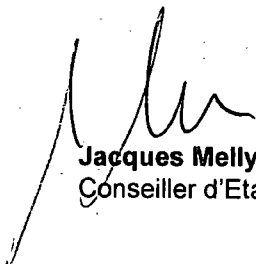
Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance de **la modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV)** et prend position comme suit.

Le Conseil d'Etat propose, en adéquation avec la prise de position du Cercl'Air du 8 septembre 2016, de considérer non pas 500 kg/an par local de production mais 1000 kg/an par bâtiment de production comprenant au moins deux locaux de production, pour que des émissions de COV soient qualifiées d'importantes.

Ce n'est qu'une fois la future notice d'application 55.22 "*Notice sur l'exonération de la taxe liée à des mesures prises pour réduire les émissions*", entérinée, qu'il sera possible aux entreprises qui le souhaitent d'établir les plans de mesures. Pour cette raison le délai de remise des plans fixé à avril 2017 est jugé trop court et doit être adapté.

Sous réserve des deux points susmentionnés, le Conseil d'Etat soutient le projet de modification de l'OCOV.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos salutations distinguées.



Jacques Melly
Conseiller d'Etat

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 SEP. 27.
Direktion	
Federführung	

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 22. September 2016 AB/las
Laufnummer: 52321

Versandt am: 26. SEP. 2016

**Vernehmlassung BAFU – Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. August 2016 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU den Kanton Zug zur Anhörung in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dieses Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Gemäss Art. 9c VOCV ist die Laufzeit der Massnahmenpläne sowie die zugehörigen Anforderungen nach Anhang 3 alle fünf Jahre anzupassen. Ebenso sind gemäss Anhang 3 Ziffer 2 Abs. 2 VOCV die Branchenspezifischen Richtlinien alle fünf Jahre anzupassen. Diese Vorgaben sollen mit der vorliegenden Änderung erfüllt werden. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung und unterbreiten Ihnen folgenden

Antrag:

Ziffer 112 Abs. 8 Anhang 3 VOCV:

Die Begriffe «Lüftung» und «Emissionen [sind ab einer ...]» sind eindeutig zu definieren.

Begründung:

a) *Ziffer 112 Abs. 8 Anhang 3 VOCV:*

Lüftungen können Abluft ohne vorgängige Passage durch eine Abluftreinigungsanlage (ALURA) direkt über Dach wegführen. Die Vorgabe, dass ein Unterdruck im Betriebsraum herrschen soll, kann u.U. problemlos eingehalten werden. Die VOC-belastete Abluft wird jedoch an die Umwelt abgegeben. Ein Unterdruck macht aber nur dort Sinn, wo die Raumabluft über eine ALURA geführt wird. Bei Betrieben, deren Raumabluft nicht über eine ALURA geführt wird,

kann die Vorgabe sogar kontraproduktiv sein. Für Betriebe, deren Raumabluft bisher nicht über eine ALURA weggeführt wird, sind klare Vorgaben dahingehend hilfreich, ab welcher VOC-Konzentration oder Jahresfracht eine VOC-Aufkonzentration in der Abluft mit anschliessender Reinigung erforderlich ist. Daraus ergibt sich folgendes Fazit: Unseres Erachtens soll zwischen einer Lüftung mit oder ohne Abluftführung über eine ALURA unterschieden werden. Für uns stellt sich zudem die Frage, ob nur diffuse Emissionen zur genannten Jahresfracht aufgerechnet werden müssen. Allenfalls sind hier beispielsweise auch Emissionen gemeint, die bei Nichtverfügbarkeit einer ALURA entweichen können. Des Weiteren muss man sich fragen, wie die Jahresfracht erhoben werden soll und ob dafür Messungen notwendig sein sollen.

Antrag: Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass die Begriffe «Lüftung» und «Emissionen» zu definieren sind.

b) *Ziffer 12 Anhang 3 VOCV:*

Wir begrüssen die Aufnahme der Anforderungen für den Prozess Reinigung.

c) *Branchenspezifische Richtlinien:*

Wir stimmen sowohl den inhaltlichen als auch den redaktionellen Änderungen zu.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- juerg.dauwalder@bafu.admin.ch
- juerg.kurmann@bafu.admin.ch
- Amt für Umweltschutz



Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 OKT. 05.
Direktion	
Federführung	

Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Urs Eggenberger
Dr. ès sciences
Sektionsleiter Emissionskontrolle
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 74
urs.eggenberger@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
RRIR-ACYFEY

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Dossier: 02 Rückmeldungen Vernehmlassung

29. Sep. 2016

Vernehmlassung BAFU - Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

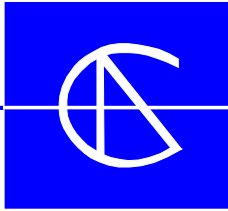
Mit Brief vom 10. August 2016 senden Sie uns die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) und den dazugehörigen branchenspezifischen Richtlinien zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Aktualisierung der VOCV und Ihrer Richtlinien. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Kombination der Massnahmen und Wirkungen von VOCV, der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV), europäischen Abgasnormen für Strassenfahrzeuge und kantonalen Massnahmenplänen zu einem bedeutenden Rückgang der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen führten. Es ist deshalb wichtig und richtig, diese rechtlichen und normativen Instrumente weiterhin einzusetzen und dem Stand der Technik anzupassen.

Insgesamt ist diese Änderung der VOCV ein sinnvoller und wichtiger Schritt im Hinblick auf die weitere Verminderung der VOC-Emissionen und die Aufrechterhaltung der bisherigen Wirkung der VOCV und der LRV. Die wenigen Änderungen erachten wir als wirkungsorientiert, effizient und massvoll. Sie sollten zu keinen besonderen Schwierigkeiten in der Umsetzung und im Vollzug führen. Die Formulierungen sind korrekt und verständlich.

Freundliche Grüsse

Markus Kägi



**Cercl'
Air**

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

Cercl'Air – c/o Lufthygieneamt beider Basel
[Rheinstrasse 44, 4410 Liestal](https://www.cerclair.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)
p.A. Bundesamt für Umwelt
Abteilung LUCHEM
Postfach
3003 Bern

Liestal, 8. September 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) sowie der branchenspezifischen Richtlinien des BAFU
Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Generelle Bemerkungen

Der Cercl'Air (Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute) wurde mit Schreiben vom 10. August 2016 eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) im Bereich von Anhang 3 (Beste verfügbare Technik BvT) sowie der zugehörigen branchenspezifischen Richtlinien Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungsvorschlägen zu äussern, welche wichtige Ergänzungen zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) aufnehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Für die kantonalen Lufthygienefachstellen ist die VOCV eine wichtige Ergänzung zur LRV, die zum Ziel hat, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der Besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken.

Wir begrüssen es sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben an den aktuellen Stand der Technik stattfindet und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der LRV, wie z.B. dem Ozon, weiterhin übermässig ist.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Zu den meisten Änderungen haben wir eine zustimmende Haltung; zu einzelnen Änderungen erlauben wir uns jedoch folgende Bemerkungen oder Änderungsvorschläge einzubringen:

VOCV, Anhang 3, Ziffer 112 Absatz 8

Antrag: Wir schlagen für Ziffer 112 Absatz 8 folgende Ergänzungen vor:

*Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. **Erheblich sind Emissionen ab einer Jahresfracht von 500 kg pro Betriebsraum oder bei mehreren Betriebsräumen in einem Produktionsgebäude ab 1000 kg pro Produktionsgebäude.** Für Betriebsräume, in denen aufgrund hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.*

Begründung: Die jetzige Formulierung ist hinsichtlich dem Bezugspunkt und dem Handlungsbedarf nicht eindeutig. Die gewählte Mengenschwelle ist nicht für alle Branchen geeignet, da oft mehrere Betriebsräume in einem Produktionsgebäude vorhanden sind. In der Chemiebranche erachten wir den Bezug auf ein Produktionsgebäude als geeignet – hier sehen wir eine diffuse VOC-Fracht von 1000 kg/a als realistische Grösse für eine Mengenschwelle. Gegebenenfalls wäre eine branchenspezifische Festlegung in den entsprechenden Richtlinien vorteilhafter.

VOCV, Anhang 3, Ziffer 12, „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“

Antrag: Wir schlagen folgende Neuformulierung des zweiten Punktes des Prozesses „Reinigung von Gebinden, Produkten, Teilen sowie allgemeine Reinigung“ von Ziffer 12 vor:

"Erfolgt die Reinigung mehrmals pro Woche, darf nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung der Abfalllösungsmittel gereinigt werden."

Begründung: Den Änderungen bei den Reinigungsprozessen in der Tabelle der prozessspezifischen Anforderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Die Textpassage "Mehrmalige Reinigung pro Woche von Gebinden, Produkten und Teilen nur in geschlossenen Systemen mit (externer) Aufbereitung von Lösungsmitteln" ist allerdings missverständlich. Sie kann als Aufforderung verstanden werden, dass Teile in geschlossenen Gebinden mehrmals gereinigt werden müssen.

Branchenspezifische Richtlinien

Den redaktionellen Änderungen in den Branchenspezifischen Richtlinien stimmen wir zu. Ausserdem begrüssen wir die Vereinfachungen für den Bereich der EPS-Herstellung. Sie sind pragmatisch und tragen der Tatsache Rechnung, dass sich die Anforderungen zur Verminderung der diffusen VOC-Emissionen z.T. auch mit geringerem technischen Aufwand einhalten lassen, wie durch Messungen gezeigt werden konnte.

Kapitel 3.5, Prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen

Antrag 1: Die in Kapitel 3.5 aufgeführten prozessspezifischen Anforderungen für Anlagen, die sich keiner branchenspezifischen Richtlinie zuordnen lassen, sind mit den für Chemie, Pharma- Aromen- und Riechstoff-Herstellung aufgeführten Vorgaben für die Laboratorien zu ergänzen.

Begründung: Bei Betrieben, welche keiner branchenspezifischen Richtlinie zugeordnet werden können, können Laboratorien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Oft kann nicht zwischen Labor- und Produktionsemissionen unterschieden werden. Deshalb ist es notwendig, dass auch hier Vorgaben zum BvT für Labors aufgeführt werden, damit die Möglichkeit besteht diese befreien zu lassen.

Antrag 2: Die im Kapitel 3.5 zu den Anforderungen an Reinigungsprozesse aufgeführten Punkte entsprechen den Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 12 VOCV. Wir schlagen die gleiche Neuformulierung vor, wie zum Abschnitt "VOCV Anhang 3, Ziffer 12" bereits beantragt.

Begründung: Siehe dazu Antrag zu Abschnitt "VOCV Anhang 3, Ziffer 12".

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



Andrea von Känel
Präsident Cercl'Air

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jürg Dauwalder
3003 Bern

per E-mail:
Juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

4. Oktober 2016

Vernehmlassung zur Änderung der VOC-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) und der Branchenspezifischen Richtlinien Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Von der Revision betroffen ist schwergewichtig der Pharma- und Chemiebereich, aber auch andere Branchen, welche entsprechende VOC-haltige Produkte einsetzen.

economiesuisse unterstützt die Absicht der Verminderung von VOC-Emissionen im Grundsatz. Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad und hoher zeitlicher Verfügbarkeit sowie Anpassungen an den technischen Fortschritt haben hohe Emissionsreduktionen bewirkt. Die vorgeschlagenen Änderungen der VOC-Verordnung zur Reduktion von diffusen Emissionen sind jedoch für viele Unternehmen, die sich von der VOC-Lenkungsabgabe unter Art. 9 befreien lassen könnten, einschneidend.

Ziff. 112 Abs. 8 Anhang 3 VOCV

Die vorliegende Formulierung von Anhang 3 Ziff. 112 Abs. 8 lehnen wir ab. Wenn eine Schwelle der Jahresfracht festgelegt werden soll, welche Unternehmen zur Herstellung von Unterdruck in Betriebsräumen verpflichtet, dann muss dabei auch der VOC-Umsatz berücksichtigt werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen. Denn Betriebe mit hohem VOC-Umsatz müssten sehr hohe Anforderungen erfüllen, die teilweise weit über den Standard gemäss bester verfügbarer Technik (Bvt-Standard) hinausgehen. Da die Herstellung eines Unterdrucks in den Betriebsräumen für viele Unternehmen mit grossem Aufwand und Investitionen verbunden ist, beurteilen wir die Schwelle ab einer Jahresfracht von 500 Kilogramm als zu tief.

Zu wenig berücksichtigt werden zudem Gesamtumweltnutzen und Wirtschaftlichkeit der geforderten Massnahmen. Die Führung der Abluft über die Abluftreinigungsanlage bei geringen VOC-Konzentrationen kann dazu führen, dass die Verbrennung dieser geringen VOC-Konzentrationen einen verhältnismässig hohen Energieaufwand mit hohen CO₂-Emissionen zur Folge hat. Weiter kann der technische Aufwand zur Reduktion von VOC-Stoffklassen mit geringer Umweltwirkung mit einem hohen Energieaufwand und entsprechenden CO₂-Emissionen verbunden sein. Wird der Gesamtumweltnutzen nicht ausreichend berücksichtigt, sind die Änderungen der VOC-Verordnung weder ökologisch noch ökonomisch opportun.

Ziff. 12 Anhang 3 VOCV:

Die zusätzlichen Vorgaben zur Verringerung der diffusen Emissionen gemäss Ziff. 12 Anhang 3 VOCV unterstützen wir. Deshalb begrüssen wir diese Anpassungen an den Stand der Technik.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Simone Rieder
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Infrastruktur,
Energie und Umwelt

BAFU

Herrn Jürg Dauwalder

Juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Herrn Jürg Kurmann

Juerg.kurmann@bafu.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2016 sgv-Sc

Anhörungsantwort Änderung VOCV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die VOC-Abgabe kostet die Unternehmen pro Jahr rund 130 Millionen Schweizerfranken. Dazu kommen die administrativen Kosten, welche Unternehmen im Zusammenhang mit der Deklaration und Überprüfung haben. Die VOC-Abgabe ist darüber hinaus nicht (mehr) verhältnismässig. Mittels der in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte sind bereits genügend Instrumente vorhanden, die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen zu reduzieren. Aus diesen Gründen tritt der sgv für die ersatzlose Abschaffung der VOC-Abgabe ein.

Im Rahmen dieser Anhörung lehnt der sgv die Ziff. 112 Abs. 8 (im Rahmen der VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II). dafür gibt es drei Gründe: 1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes; das führt zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen. 2. Es werden bezüglich der Stoffklassen der VOC keine Unterschiede bei der VOC- Jahresfracht gemacht. 3. Die grossen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen werden weder bewertet noch berücksichtigt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

ECO SWISS
Spanweidstr. 3
8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70

Fax 044 362 67 42

E-Mail: info@eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Herrn Jürg Dauwalder
3003 Bern

Zürich, 8. Oktober 2016
HPI/DC/si

Vernehmlassung BAFU: Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrter Herr Dauwalder

ECO SWISS lehnt die Änderung des VOCV-Revisionstextes ab.

Ein VOCV-Revisionsbegehren vorzulegen, ohne zuvor vollständige Einsicht in die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Wir sind der Auffassung, dass die vorliegende Wortfassung der Revision (Ziff.112 Abs. 8) einen sinnvollen und gerechten Vollzug nicht gewährleistet.

ECO SWISS lehnt die bestehende Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) aus drei Gründen ab:

1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

- Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen.
- Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz.
- Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren.
- Beispielsweise variieren die jährlich eingesetzten VOC Mengen betroffener Firmen bis Faktor 100, etwa von 40 t/J - 4000t/J).
- Die „Ungleichbehandlung“ von Unternehmen ist **inakzeptabel**.

2. Es werden bezüglich der Stoffklassen der VOC keine Unterschiede bei der VOC-Jahresfracht gemacht.

- Ebenso lehnen wir eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab (beispielsweise: Toluol ist nicht gleich Ethanol, usw.).
- Es gehört bereits seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zum Allgemeinwissen und Verständnis von physikalisch-chemischen Prozessen, welche VOC-Stoffklassen ozon-relevant und welche dies nicht sind. Das gleiche gilt für die Toxizität wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen.
- Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen hat diese Faktenlage zu berücksichtigen und bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Verordnungstext nicht erfüllt.

3. Auswirkungen der Verordnung, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22)

- Der vorliegende Text von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), beinhaltet das Gefahrenpotential, dass der Vollzug sich letztlich in entscheidenden Vorgaben auf einen Verordnungstext abstützen kann, respektive wird, der erhebliche Mängel aufweist, insbesondere hier erwähnt in den Kommentaren 1. & 2.
- Besonders störend ist, dass das Merkblatt 55.22, nämlich die Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), nie in abschliessender Form vorgelegt wurden.
- Wir sind der Auffassung, dass letztlich eine bis anhin nicht offizielle Fassung der Vollzugsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zum Voraus durch ein entsprechendes Revisionsbegehren untermauert werden soll.

ECO SWISS dankt Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Jürg Dauwalder
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 05.10.2016

Stellungnahme zur Revision VOCV, Ziff. 112 Abs 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) und Ziff. 12

Sehr geehrter Herr Dauwalder

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Revision VOCV, Ziff. 112 Abs.8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II). In Ergänzung zu den verschiedenen Wortmeldungen der Vertreter der Wirtschaft anlässlich der letzten Sitzungen der Fachkommission VOC LA sowie der Treffen zwischen Vertretern des BAFU und der Wirtschaft in der Zwischenzeit sowie die bereits vorgängig zu dieser Anhörung eingereichten Anträge, die wir nach wie vor unterstützen, nutzen wir sehr gerne die Möglichkeit, weitere konkrete Anmerkungen vorzunehmen und die vorgelegten Textentwürfe zu kommentieren.

Zu Beginn 2016 wurden vom Amt die Vorbereitungsarbeiten für die kommende Legislaturperiode (2018-22) mit der Überprüfung der künftig geltenden BvT-Regulative begonnen (VOCV Anhang 3). Mit dieser Arbeit wurden unter Leitung des Amtes Delegierte von Kantonen, Industrie und eine Bratungsfirma betraut. Am aktuell gültigen BvT-Status (bis 2017) wird sich nach allgemeiner Ansicht kaum etwas ändern. Die Arbeit fokussierte sich deshalb im Wesentlichen auf die Neufassung der Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22).

Ein Mitglied der vom BAFU bestimmten Begleit- und Arbeitsgruppe(1) hat im März (06.03.2016) und Juni (31.06.2016) ausführlich Stellung zu den vorgesehenen Änderungen des Merkblattes 55.22 genommen. Die vom BAFU zugesagte Beantwortung ist bis heute ausstehend geblieben. Im Wesentlichen betrifft dies die Kriterien, wie sie untenstehend aufgeführt sind. **Sie führen zur Ablehnung des VOCV-Revisionstextes durch scienceindustries.**

Bedauerlicherweise hat der Vorschlag des Verbandes SOLV, dass energie-technische Massnahmen der Luftreinhaltung auch mit der CO₂/ resp. Energiereduktions-Verpflichtung der Unternehmen abzustimmen seien, ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden.

Ein VOCV-Revisionsbegehren vorzulegen, ohne zuvor vollständige Einsicht in die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Wir sind der

Auffassung, dass die vorliegende Wortfassung der Revision (Ziff.112 Abs 8) einen sinnvollen und gerechten Vollzug nicht gewährleistet.

scienceindustries lehnt die bestehende Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) aus drei Gründen ab:

1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

- Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen.
- Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz.
- Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten Firmen mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren!
- Beispielsweise variieren die jährlich eingesetzten VOC Mengen betroffener Unternehmen bis Faktor 100, beispielsweise von 40 t/J - 4000t/J!
- **Die „Ungleichbehandlung“ von Unternehmen erachten wir als nicht akzeptabel. Anstelle eines absoluten Wertes ist eine relative Grösse zu erarbeiten.**
- Bisher ist ausserdem der Begriff «Betriebsraum» nicht definiert und kann unterschiedlich verstanden werden. Es ist hier eine technisch eindeutige Definition in Zusammenarbeit mit der betroffenen Industrie zu erarbeiten.

2. Auswirkungen der Verordnung, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22)

- Der vorliegende Text von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), birgt die Gefahr, dass der Vollzug sich letztlich auf einen mangelhaften Verordnungstext abstützt, wie im vorangegangenen Kommentar erläutert.
- Besonders störend ist, dass Merkblatt 55.22, nämlich die Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), bisher nicht in abschliessender Form vorgelegt wurde. Sämtliche Kommentare der Industrievertreter sind unbeantwortet geblieben.
- Wir sind der Auffassung, dass letztlich eine bis anhin nicht offizielle Fassung der Vollzugsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zum Voraus durch ein entsprechendes Revisionsbegehren untermauert werden soll. Auf jeden Fall muss der bisherige Ablauf der Verfahren einen solchen Sachverhalt annehmen lassen!

3. Zusätzliche technische Vorgaben zur Verringerung der diffusen Emissionen (Anhang 3 Ziff. 12)

Folgende Änderungen leisten aus unserer Sicht neben der Verringerung der diffusen Emissionen auch einen Beitrag zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes und zur Erhöhung der Arbeitssicherheit, indem die Explosionsgefahr reduziert wird.

- Reinigung mit Wasser oder VOC-freien Reinigungsmitteln soweit technisch möglich
- Geschlossene Systeme für mehrmalige Reinigung pro Woche
- Optimierung der Öffnung der Reinigungsanlage und Absaugung zur Verhinderung von VOC-Emissionen
- Geschlossene Räume (inkl. Abluftreinigungsanlage) für offene manuelle Reinigung und Trocknung auch für Produkte und Teile (zusätzlich zu Gebinden und allgemeiner Reinigung)
- Zwangsschliessung der Abdeckung der Reinigungswanne auch für Gebinde und allgemeine Reinigung (zusätzlich zu Produkte und Teile)
- Geschlossene Gebinde für kontaminierte Putzutensilien

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique B. Werner
MSc, MAS - Environment, Safety, Technology

scienceindustries

Business Association Chemistry Pharma Biotech
Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Tel. +41 44 368 17 34
Mobil:+41 79 817 47 36

dominique.werner@scienceindustries.ch
www.scienceindustries.ch

Der zur Revision VOCV vorgelegte Text:

Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II)

„8 Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. Emissionen sind ab einer Jahresfracht von 500 kg erheblich. Für Betriebsräume, in denen aufgrund hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.“

Der SKW lehnt die bestehende Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) aus drei Gründen ab:

1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

- Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen.
- Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz.
- Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren!
- Beispielsweise variieren die jährlich eingesetzten VOC Mengen unserer Mitgliederfirmen bis Faktor 100, etwa von 40 t/J - 4000t/J!
- Die „Ungleichbehandlung“ von Unternehmen ist inakzeptabel.

2. Es werden bezüglich der Stoffklassen der VOC keine Unterschiede bei der VOC-Jahresfracht gemacht.

- Ebenso lehnen wir eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab (beispielsweise: Toluol ist nicht gleich Ethanol, usw.).

- Es gehört bereits seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zum Allgemeinwissen und Verständnis von physikalisch-chemischen Prozessen, welche VOC-Stoffklassen ozon-relevant und welche dies eben nicht sind. Das gleiche gilt für die Toxizität wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen!
- Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen hat diese Faktenlage zu berücksichtigen und bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Verordnungstext nicht erfüllt.

PS: Die Kantone Baselland und Basel zeigen beispielsweise in ihren „Die LRV ergänzende Emissionsreduktionsmassnahmen“ diesen Weg auf (siehe Präsentation VOC-Fachkommission vom 24.05.2016).

3. Auswirkungen der Verordnung, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22)

- Der vorliegende Text von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), beinhaltet das Gefahrenpotential, dass der Vollzug sich letztlich in entscheidenden Vorgaben auf einen Verordnungstext abstützen kann, respektive wird, der erhebliche Mängel aufweist, insbesondere hier erwähnt in den Kommentaren 1. & 2.
- Besonders störend ist, dass Merkblatt 55.22, nämlich die Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), nie in abschliessender Form vorgelegt wurde. Sämtliche Kommentare der SOLV sind unbeantwortet geblieben – obwohl dies mehrmals zugesagt wurde!
- Wir sind der Auffassung, dass letztlich eine bis anhin nicht offizielle Fassung der Vollzugsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zum Voraus durch ein entsprechendes Revisionsbegehren untermauert werden soll. Auf jeden Fall lässt der bisherige Ablauf der Verfahren eine solche Schlussfolgerung zu!

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cloëtta', written in a cursive style.

Bernard Cloëtta, Dr. iur.
Direktor

Betrifft: Stellungnahme der SOLV zur Revision VOCV, Ziff. 112 Abs 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II).

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur Revision VOCV, Ziff. 112 Abs.8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II). Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu Beginn 2016 wurden vom Amt die Vorbereitungsarbeiten für die kommende Legislaturperiode (2018-22) mit der Überprüfung der künftig geltenden BvT-Regulative begonnen (VOCV Anhang 3). Mit dieser Arbeit wurden unter Leitung des Amtes Delegierte von Kantonen, Industrie und eine Beratungsfirma betraut. Am aktuell gültigen BvT-Status (bis 2017) wird sich nach allgemeiner Ansicht kaum etwas ändern! Die Arbeit fokussierte sich deshalb im Wesentlichen auf die Neufassung der Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22). Zu diesem Zeitpunkt war keine Revision der VOCV vorgesehen. Sie wurde aber auch nicht ausgeschlossen.

Als Mitglied der vom BAFU bestimmten Begleit- und Arbeitsgruppe(1) hat die SOLV im März (06.03.2016) und Juni (31.06.2016) ausführlich Stellung zu den vorgesehenen Änderungen des Merkblattes 55.22 genommen. Die vom BAFU zugesagte Beantwortung ist bis heute ausstehend geblieben. Im Wesentlichen betrifft dies die Kriterien, wie sie untenstehend aufgeführt sind. Sie führen zur Ablehnung des VOCV-Revisionstextes durch die SOLV.

Bedauerlicherweise hat unser Vorschlag, dass energie-technische Massnahmen der Luftreinhaltung auch mit der CO₂/ resp. Energiereduktions-Verpflichtung der Unternehmen abzustimmen seien, ebenfalls keine Berücksichtigung gefunden. Diese einseitige Optik, bleibt aus unserer Sicht unverständlich.

Ein VOCV-Revisionsbegehren vorzulegen, ohne zuvor vollständige Einsicht in die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zu erhalten, ist nicht nachvollziehbar. Wir sind der Auffassung, dass die vorliegende Wortfassung der Revision (Ziff.112 Abs 8) einen sinnvollen und gerechten Vollzug nicht gewährleistet.

Die SOLV lehnt die bestehende Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) aus drei Gründen ab:

1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

- Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen.
- Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz.

- Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren!
- Beispielsweise variieren die jährlich eingesetzten VOC Mengen unserer Mitgliederfirmen bis Faktor 100, etwa von 40 t/J - 4000t/J!
- Die „Ungleichbehandlung“ von Unternehmen ist inakzeptabel.

2. Es werden bezüglich der Stoffklassen der VOC keine Unterschiede bei der VOC-Jahresfracht gemacht.

- Ebenso lehnen wir eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab (beispielsweise: Toluol ist nicht gleich Ethanol, usw.).
- Es gehört bereits seit den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zum Allgemeinwissen und Verständnis von physikalisch-chemischen Prozessen, welche VOC-Stoffklassen ozon-relevant und welche dies eben nicht sind. Das gleiche gilt für die Toxizität wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen!
- Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen hat diese Faktenlage zu berücksichtigen und bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Verordnungstext nicht erfüllt.

PS: Die Kantone Baselland und Basel zeigen beispielsweise in ihren „Die LRV ergänzende Emissionsreduktionsmassnahmen“ diesen Weg auf (siehe Präsentation VOC-Fachkommission vom 24.05.2016).

3. Auswirkungen der Verordnung, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22)

- Der vorliegende Text von Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), beinhaltet das Gefahrenpotential, dass der Vollzug sich letztlich in entscheidenden Vorgaben auf einen Verordnungstext abstützen kann, respektive wird, der erhebliche Mängel aufweist, insbesondere hier erwähnt in den Kommentaren 1. & 2.
- Besonders störend ist, dass Merkblatt 55.22, nämlich die Vollzugsbestimmungen zu Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II), nie in abschliessender Form vorgelegt wurde. Sämtliche Kommentare der SOLV sind unbeantwortet geblieben – obwohl dies mehrmals zugesagt wurde!
- Wir sind der Auffassung, dass letztlich eine bis anhin nicht offizielle Fassung der Vollzugsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zum Voraus durch ein entsprechendes

Revisionsbegehren untermauert werden soll. Auf jeden Fall lässt der bisherige Ablauf der Verfahren eine solche Schlussfolgerung zu!

PS:

- Anregungen und Kritik dieser Art trägt die SOLV, als Mitglied der eidg. VOC-Fachkommission sowie der vorbereitenden Arbeitsgruppen, seit langem vor.
- Der Vollständigkeit halber fügen wir unsere bis heute unbeantwortet gebliebenen Schreiben zu Merkblatt 55.22 als Anhang bei.

Mit höflicher Bitte um Kenntnisnahme

Im Namen der SOLV

Freundliche Grüsse



Präsident&Geschäftsleiter SOLV
Dr. chem.
chemin du Champ 18
1723 Marly
Tel 026 436 28 92, Mobile 079 502 18 52
n.baumann@solv-printing-converting.ch

www.solv-printing-converting.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jürg Dauwalder und Beat Kurmann
3003 Bern

Juerg.dauwalder@bafu.admin.ch,
juerg.kurmann@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 6. Oktober 2016

Vernehmlassung zur Änderung der VOC-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organischen Verbindungen (VOCV) und den branchenspezifischen Richtlinien Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 9 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut 31 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 58 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Die VOC-Verordnung betrifft zahlreiche Unternehmen der MEM-Industrie, die VOC-haltige Lösungsmittel, Farben und Lacke in ihren Prozessen einsetzen. Die geplanten Änderungen von Art. 9 bzw. Anhang 3 der VOCV betreffen jedoch nur diejenigen Unternehmen, die sich von der VOC-Lenkungsabgabe unter Art. 9 bereits heute befreien lassen, oder in Zukunft einmal befreien lassen wollen. Für solche Unternehmen sind die geplanten Änderungen zum Teil drastisch. Im Folgenden nehmen wir zu den für solche Unternehmen relevanten vorgesehenen Bestimmungen Stellung:

Unterdruck ab 500 kg Emissionen (Anhang 3 Ziff. 112 Abs. 8)

In vielen Betrieben ist die Herstellung eines Unterdrucks in den Betriebsräumen mit erheblichem Aufwand und Investitionen verbunden. Eine absolute und derart tiefe Schwelle (500 kg/a) als Auslöser für die Pflicht zum Unterdruck lehnen wir deshalb ab. Mit einer absoluten Schwelle werden grössere Unternehmen benachteiligt. Deshalb ist eine relative Schwelle vorzusehen. Ausserdem ist die Führung der Abluft über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) bei geringen Konzentrationen von VOCs weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Zur Verbrennung solch geringer Konzentrationen müssen verhältnismässig grosse Mengen Brennstoff eingesetzt werden, mit einem damit einhergehenden höheren CO₂-Ausstoss. Daneben, dass dies ökologisch ein Rückschritt wäre, wären auch die Investitionen für bisher nicht befreite Betriebe nicht im Verhältnis zum Nutzen

einer zukünftigen Befreiung. Der Anreiz, zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung von Emissionen zu ergreifen, würde stark sinken, was nicht im Sinne des Umweltschutzes ist. **Eine relative Grösse im Verhältnis zum Gesamtumsatz der VOC ist deshalb zu erarbeiten. In der vorliegenden Form lehnen wir Anhang 3 Ziff. 112 Abs. 8 ab.**

Die Umweltrelevanz der Stoffe ist zusätzlich zu berücksichtigen. Ansonsten ist zu befürchten, dass bei sehr geringer Umweltwirkung ein enorm grosser technischer Aufwand betrieben wird, mit hohem Energieeinsatz und grossen CO₂-Emissionen.

Bisher ist ausserdem der Begriff «Betriebsraum» nicht definiert und kann unterschiedlich verstanden werden.

Zusätzliche technische Vorgaben zur Verringerung der diffusen Emissionen (Anhang 3 Ziff. 12)

Folgende Änderungen leisten aus unserer Sicht neben der Verringerung der diffusen Emissionen auch einen Beitrag zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes und zur Erhöhung der Arbeitssicherheit, indem die Explosionsgefahr reduziert wird.

- Reinigung mit Wasser oder VOC-freien Reinigungsmitteln soweit technisch möglich
- Geschlossene Systeme für mehrmalige Reinigung pro Woche
- Optimierung der Öffnung der Reinigungsanlage und Absaugung zur Verhinderung von VOC-Emissionen
- Geschlossene Räume (inkl. Abluftreinigungsanlage) für offene manuelle Reinigung und Trocknung auch für Produkte und Teile (zusätzlich zu Gebinden und allgemeiner Reinigung)
- Zwangsschliessung der Abdeckung der Reinigungswanne auch für Gebinde und allgemeine Reinigung (zusätzlich zu Produkten und Teilen)
- Geschlossene Gebinde für kontaminierte Putzutensilien

Wir begrüssen deshalb diese Anpassungen an den Stand der Technik.

Erarbeitung der Änderungsvorschläge

Ausserdem möchten wir unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass das Expertenwissen in der VOC-Fachkommission in die Vorarbeiten kaum eingeflossen ist. Diese Kommission des Bundesrates steht gerade dafür zur Verfügung, um das Expertenwissen von betroffenen Branchen von Anfang an in allen Arbeiten zur VOCV aufzunehmen. Es ist deshalb sehr bedauerlich, dass die Mitglieder der VOC-Fachkommission seitens Industrie sich nicht in die Arbeiten einbringen konnten. Wir hoffen zukünftig auf einen konstruktiven Dialog innerhalb der Kommission, der die Anliegen der Industrie konkret berücksichtigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

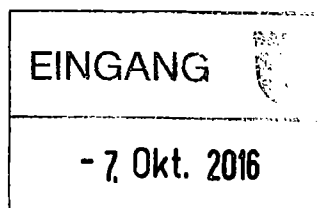
Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt



HANDELSchweiz

Commerce Suisse | Commercio Svizzera | Swiss Trade

Güterstrasse 78 | Postfach 656 | CH-4010 Basel
Tel. +41 61 228 90 30 | Fax +41 61 228 90 39

info@handel-schweiz.com
www.handel-schweiz.com

Bundesamt für Umwelt BAFU
Postfach
3003 Bern

Dossier: Rückmeldungen Vernehmlassung

Per Email an: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch; juerg.kurmann@bafu.admin.ch

Basel, 6. Oktober 2016

Stellungnahme

Revision VOCV, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben zum Vorschlag der parlamentarischen Initiative 15.430 „Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz“ und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 3'700 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Handel Schweiz setzt sich vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpft die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

Wir sind der Auffassung, dass die vorliegende Revision (Ziff.112 Abs. 8) in dieser Form keinen sinnvollen und gerechten Vollzug gewährleistet. Den zur Debatte stehenden Revisionstext lehnt Handel Schweiz ab.

Begründung:

1. Das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC wird als absolute Grösse genannt, ohne Bezug auf die VOC-Gesamtfracht eines Betriebes zu nehmen.

Der Entwurf nennt eine fixe Jahresfracht als Kriterium für erhebliche Emissionen, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktionsanlage respektive zu den Betriebsräumen herzustellen.

Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht kann deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen abhängig von deren VOC-Umsatz führen.

Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche Firmen mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz hingegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren.

2. Bezüglich der Stoffklassen der VOC werden keine Unterschiede bei der VOC-Jahresfracht gemacht. Ebenso lehnen wir eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab (z.B. ist Toluol nicht gleich Ethanol etc.).

Es gehört bereits seit den 1960er Jahren zum Verständnis von physikalisch-chemischen Prozessen, welche VOC-Stoffklassen ozon-relevant sind und welche nicht. Das gleiche gilt für die Toxizität, wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen.

Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen hat diese Faktenlage zu berücksichtigen und bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erfüllt.

3. Der mangelhafte Entwurf von Ziff. 112 Abs. 8 stellt eine Gefahr im Vollzug dar.

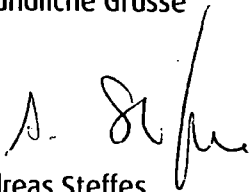
Der vorliegende Formulierungsentwurf beinhaltet das Risiko, dass der Vollzug sich letztlich in entscheidenden Fällen auf einen Verordnungstext abstützt, der erhebliche Mängel aufweist. Besonders störend ist, dass die Vollzugsbestimmungen nicht in abschliessender Form vorliegen.

Es ist zu bemängeln, dass zu den Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22) noch nicht Stellung bezogen werden kann. Beide Geschäfte, die VOCV Revision wie auch die Neugestaltung des Merkblattes sollten als einheitliches Geschäft behandelt werden.

Aufgrund der inakzeptablen Ungleichbehandlung von Unternehmen und den Unklarheiten im Vollzug lehnen wir die vorgeschlagene Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8 ab. Für Details verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahme der SOLV (Schweizerische Organisation für Lösungsmittelverwertung).

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Steffes
Sekretär



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Jürg A. Dauwalder
BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH-3003 Bern

30.09.2016

Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien über diffuse VOC Emissionen.

1. Die VOC Jahresfracht wird als absolute Grösse genannt ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen eine fixe VOC-Jahresfracht ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen. Wir empfehlen dies zu konkretisieren und wenn möglich auf den VOC-Umsatz zu beziehen.

2. Für die VOC-Jahresfracht werden keine Unterschiede bezüglich der VOC-Stoffklassen gemacht.

Es sollte berücksichtigt werden welche VOC-Stoffklassen ozon-relevant sind und welche nicht, abhängig davon sollte die jeweilige Jahresfracht festgelegt werden.

3. Die Unterdruck-Regelung in Betriebsräumen ist zu unspezifisch formuliert.

Ziffer 112 Absatz 8 im Anhang 3 der VOCV ist zu unspezifisch formuliert und in der Praxis sehr schwierig umsetzbar. Wir empfehlen diese Vorgabe konkreter auszugestalten oder festzulegen, in welchen Fällen dies genau einzuhalten ist.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die vorliegende Version der VOCV ab.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**

Matthias Baumberger
Direktor

Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie

Association de l'industrie suisse des lubrifiants
Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti
Swiss Association of Lubricants Industry

Spitalgasse 5
CH-8001 Zürich

Tel. +41 (044) 213 13 30
Fax +41 (044) 213 13 33
e-Mail info@vss-lubes.ch

MWST-Nr. CHE-107.854.104



Bundesamt für Umwelt
BAFU
Karine Siegwart
Vizedirektorin
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3000 Bern

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 OKT. -3. <i>OM</i>
Direktion	
Federführung	

Zürich, 29. September 2016

Stellungnahme zur Vernehmlassung BAFU Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Frau Siegwart
Sehr geehrte Damen und Herren

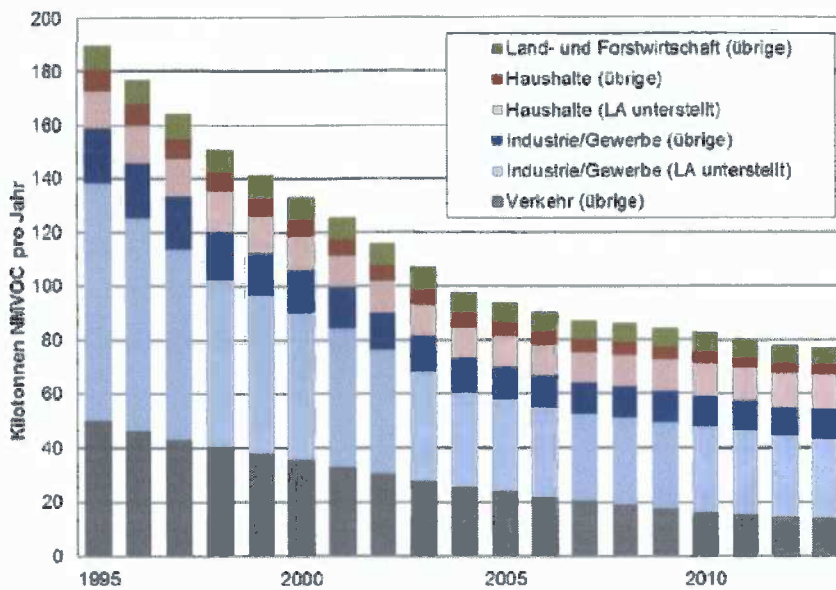
Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung und mit diesem Schreiben unterbreiten wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

1.

Wir sind heute der Überzeugung, dass die VOC LA schon lange nicht lenkt und somit aufgrund der ursprünglich gedachten und heute erreichten VOC-Reduktionen eigentlich obsolete ist.

Diese Aussage stützt sich u.a. auch auf Ihre am 12. April 2015 veröffentlichte BAFU Aktennotiz zur Emissionsübersicht VOC und die daraus entnommene und unten angefügte Graphik.



2.

Weiter sind wir der Meinung, dass die Schweiz im Vergleich mit anderen Industrieländern schon sehr viel getan hat. Die per Capita NMVOC Emission in Deutschland liegt mehr als ein Drittel höher gegenüber derjenigen der Schweiz. Die Vorgaben aus dem Göteborg Protokoll wird Deutschland im Jahre 2020 nicht einmal das Niveau der Schweiz des Jahres 2005 erreichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich schon die Frage, warum die Schweiz im Verhältnis zu anderen europäischen Industriestaaten eine zu hohe und unverhältnismässige Leistung in der Reduktion der VOC zu erbringen hat?

3.

Zusätzlich ist auch der hohe administrative Aufwand, der Kosten verursacht, nicht zu unterschätzen.

Vorgeschlagener Revisionstext

Wir lehnen den vorgeschlagenen Revisionstext ab.

Begründungen

1. zu Jahresfracht als absolute Grösse - ohne Gesamtfracht Betrachtung

Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) „8 Die Lüftung in Betriebsräumen mit erheblichen diffusen VOC-Emissionen und mechanisch erzeugter Zuluft ist so zu betreiben, dass ein Unterdruck herrscht. Emissionen sind ab einer Jahresfracht von 500 kg erheblich. Für Betriebsräume, in denen aufgrund hygienischer Gründe Unterdruck nicht möglich ist, kann die kantonale Behörde Ausnahmen gewähren.“

Das Kriterium der Jahresfracht wird als absolute Grösse, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes, genannt.

Der Entwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen, resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen.

Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz.

2. best-verfügbare Technik

Die Schmierstoffindustrie in der Schweiz hat weitgehend - und wo möglich - auf VOC-freie Produkte bereits umgestellt. Dies bis auf wenige Kohlenwasserstoff-basierten Reiniger, Korrosionsschutzmittel und Umformöle, sowie Enteisungsmittel und Scheibenreiniger.

Es macht schon Sinn dass man die Emissionen so tief wie möglich hält und global die zu reduzieren versucht.

Allfällige Massnahmen um die diffusen VOC-Emissionen zu reduzieren, würden aber unverhältnismässig den Rahmen sprengen.

Die grossen Emittenten haben schon Massnahmen um ihre Emissionen über Abluftreinigungsanlage global zu reduzieren, getroffen. Dies auch in ihrem eigenen Interesse. Im Falle des in Kraft Tretens des vorliegenden Verordnungstextes müssten ständig die diffusen VOC-Emissionen (>500 kg) reduziert werden.

Für die betroffenen Firmen, die ständig über die best-verfügbare Technik verfügen müssten, geht diese Änderung der VOCV zu weit. Sie lässt auch kaum Spielraum. Die Behörde kann diktieren, welche Massnahmen zu treffen sind.

3.zu Stoffklassen und Jahresfracht

Es werden bezüglich der Stoffklassen der VOC keine Unterschiede bei der VOC- Jahresfracht gemacht.

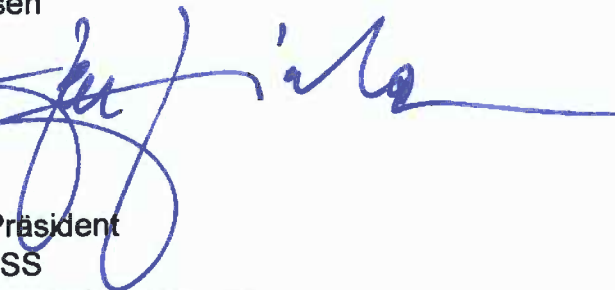
Ebenso lehnen wir eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz (Ozon Reaktivität, Toxizität oder biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen ab.

Begründung: Toluol, Benzol oder Pyridin ist nicht gleich wie Ethanol u.a. zu betrachten). der vorliegende Verordnungstext berücksichtigt nicht diese Anforderung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Eingabe unserer Stellungnahme und erhoffen uns entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

VSS Geschäftsstelle
Dr. Jan Fiala Goldiger



cc.

- Dr. Rolf Hartl, Präsident
- Vorstand des VSS
- Technische Kommission des VSS

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Per Mail an: juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

Solothurn, 7. Oktober 2016

Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV): Aktualisierung Anhang 3; Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. August 2016 laden Sie interessierte Verbände und Behörden ein, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Industrie- und Handels-Unternehmen im Kanton Solothurn.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Einleitung

Die Solothurner Handelskammer lehnt die im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vorgeschlagene Formulierung von Ziffer 112 Absatz 8 ab. Hauptgründe für die Ablehnung sind dabei die fehlende Unterscheidung der Stoffklassen der VOC sowie die Festlegung des gewählten Kriteriums der Jahresfracht. Die beiden Hauptgründe werden nachfolgend noch detaillierter erläutert:

1. Wir halten es für falsch, dass bezüglich der Stoffklassen der VOC bei der VOC-Jahresfracht keine Unterschiede gemacht werden.

Wir lehnen eine Mengenbeschränkung der flüchtigen VOC ohne Bezug zur Umweltrelevanz ab. Nicht alle VOC-Stoffklassen sind in gleichem Masse ozonrelevant. Das gleiche gilt für die Toxizität wie die biologische Abbaubarkeit von chemischen Stoffen. Eine zeitgemässe Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sollte diese Faktenlage berücksichtigen und es bedarf aktuell einer differenzierten Betrachtungsweise. Diese Voraussetzung wird durch den vorliegenden Verordnungstext nicht erfüllt.

2. Wir halten es für falsch, dass das Kriterium der Jahresfracht diffuser VOC als absolute Grösse genannt wird, ohne Bezug zur VOC-Gesamtfracht eines Betriebes.

Der Revisionsentwurf nennt als Kriterium für erhebliche Emissionen (diffuse VOC) eine fixe Jahresfracht, ohne Bezug zum VOC-Umsatz der Produktions-Anlagen resp. zu den Betriebsräumen zu berücksichtigen. Die Vorgabe einer fixen Jahresfracht führt deshalb zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von Firmen, je nach deren VOC-Umsatz. Um die genannte Vorgabe nicht zu überschreiten, müssten solche mit hohem VOC-Umsatz extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese würden auch weit über den BvT-Standard hinausgehen. Eine Firma mit kleinem VOC-Umsatz dagegen, kann mit minimalen Massnahmen die Emissionsbegrenzung realisieren. Diese Ungleichbehandlung von Unternehmen ist für uns nicht akzeptabel.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Solothurner Handelskammer



Christian Hunziker
Stv. Direktor

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern
Hr. Jürg Dauwalder
Juerg.dauwalder@bafu.admin.ch

8036 Zürich, 3. Oktober 2016

Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien (Frist 7. 10.16)

Sehr geehrter Herr Dauwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur geplanten Änderung der VOCV Stellung und nutzen die Gelegenheit verschiedene Vorschläge einzubringen. Diese betreffen einerseits die vorgeschlagenen Änderungen der VOCV, andererseits auch einige Anforderungen welche seit der letzten Änderung 2013 in Kraft sind.

Grundsätzliches

Die vorliegende Revision der VOCV ist eine Folge der dynamischen Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verminderung von VOC-Emissionen nach der besten verfügbaren Technik (BvT), welches mit der letzten Revision der VOCV im Jahr 2013 erfolgt ist. Die Anpassungen nach 4 Jahren (nach der BvT-periode 2013-2017) aufgrund der Erfahrungen im Vollzug und der Entwicklung der BvT scheint logisch und sinnvoll.

Trotzdem hätte man im Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung einige Zahlen zu den Emissionsreduktionen in der ersten BvT-Periode 2013-2017 erwartet. Während die wichtigsten Massnahmen technischer Natur sind, wird immerhin auch die Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel empfohlen, sofern technisch möglich. Diese Massnahme hätte man allerdings bereits in Art. 9 VOCV und nicht erst in Anhang 3 bei den Detail-Massnahmen erwartet. **Art. 9 VOCV ist in diesem Sinne zu ergänzen, zusätzlich Art. 9d VOCV Abs 1, etwa durch folgenden Buchstaben: Abklärungen zur Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 111 postuliert als Grundsatz, dass alle VOC-relevanten Prozesse im Hinblick auf die Verminderung der diffusen VOC-Emissionen zu optimieren sind. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf eine effizientere Ressourcennutzung zukunftsweisend, wird jedoch nicht weiter konkretisiert. **Erforderlich ist ein neuer Artikel oder ein zusätzlicher Absatz in einem bestehenden Artikel (z.B. Art. 9d VOCV), wo das Unternehmen seine An-**

strengungen bei der Prozess-Optimierung in der vergangenen BvT-Periode 2013-2017 und in Zukunft aufzeigen muss.

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Dieses Kriterium wird verschiedentlich genannt, unter anderem in Anhang 3 Ziffer 12 Prozessspezifische Anforderungen für Ein- und Umfüllprozesse, sowie in den branchenspezifischen Richtlinien Ziffer 112 Absatz 1. Während die technischen Anforderungen an die Emissionsreduktion sehr detailliert behandelt bzw. konkretisiert werden, fehlt eine Konkretisierung, was unter „wirtschaftlich tragbar“ zu verstehen ist (im USG Art. 35a nur bezüglich der Höhe der Abgabe). In anderen Verordnungen, z.B. in der LRV ist dieses Kriterium genauer definiert. **Die wirtschaftliche Tragbarkeit müsste mindestens in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe stehen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Angemessene Absaugung

Die Forderung nach einer angemessenen Absaugleistung wird verschiedentlich im Anhang 3 VOCV genannt. Es fehlt eine Konkretisierung, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Eine Hilfe liefern **die Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, welche das gleiche Ziel verfolgen, und welche konkrete Massnahmen zur optimalen Absaugung der VOC vorschlagen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 8

Die Forderung nach einem Unterdruck in den Produktionsräumen ist neu, und dient der Reduktion von diffusen Emissionen durch undichte Gebäudehüllen, Fenster und Tore. Die Forderung ist zu begrüssen. **Es müsste aber sichergestellt werden, dass die Unterdruckhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Der Absatz ist zu ergänzen durch die Forderung zur Messung des Unterdruckes, die elektronische Erfassung und kontinuierliche Überwachung dieser Messgrösse.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 6

Die Ausnahme dass Abluft bei zu geringer Konzentration nicht über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) geführt werden muss, sollte genauer umschrieben werden. Der Betreiber müsste die Ausnahme mit einer Untersuchung begründen, welche auch die Fortschritte in der Abluftreinigungstechnologie (Aufkonzentrierung) berücksichtigt. Die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit müssten in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe gestellt werden. **Anhang 3 Ziffer 112 Absatz 6 ist in diesem Sinne zu ergänzen.**

Art 9d VOCV Absatz 1

Die Anforderungen an den Massnahmenplan sollten ergänzt werden durch Angaben zu den aufgrund der Soll-Ist-Analyse technisch möglichen Massnahmen (technisch mögliches Potenzial), welche jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden. Diese Gründe sind mit Kostenschätzungen (basierend auf Offerten für die Hauptkomponenten) zu belegen.

Somit ist Art 9d VOCV Abs 1 durch einen neuen Buchstaben zu ergänzen: Angaben zu Technisch möglichen Massnahmen welche nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse



Alexander Hauri, Teamleader Issue-Team
alex.hauri@greenpeace.org



WWF Schweiz
Postfach
8010 Zürich

6. Oktober 2016

Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur geplanten Änderung der VOCV Stellung und erlauben uns, Vorschläge einzubringen. Diese betreffen einerseits die vorgeschlagenen Änderungen der VOCV, andererseits auch einige Anforderungen, welche seit der letzten Änderung 2013 in Kraft sind.

Grundsätzliches

Die vorliegende Revision der VOCV ist eine Folge der dynamischen Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verminderung von VOC-Emissionen nach der besten verfügbaren Technik (BvT), welches mit der letzten Revision der VOCV im Jahr 2013 erfolgt ist. Die Anpassungen nach 4 Jahren (nach der BvT-Periode 2013-2017) aufgrund der Erfahrungen im Vollzug und der Entwicklung der BvT scheint logisch und sinnvoll.

Trotzdem hätte man im Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung einige Zahlen zu den Emissionsreduktionen in der ersten BvT-Periode 2013-2017 erwartet. Während die wichtigsten Massnahmen technischer Natur sind, wird immerhin auch die Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel empfohlen, sofern technisch möglich. Diese Massnahme hätte man allerdings bereits in Art. 9 VOCV und nicht erst in Anhang 3 bei den Detail-Massnahmen erwartet. **Art. 9 VOCV ist in diesem Sinne zu ergänzen, zusätzlich Art. 9d VOCV Abs 1, etwa durch folgenden Buchstaben: Abklärungen zur Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 111 postuliert als Grundsatz, dass alle VOC-relevanten Prozesse im Hinblick auf die Verminderung der diffusen VOC-Emissionen zu optimieren sind. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf eine effizientere Ressourcennutzung zukunftsweisend, wird jedoch nicht weiter konkretisiert. **Erforderlich ist ein neuer Artikel oder ein zusätzlicher Absatz in einem bestehenden Artikel (z.B. Art. 9d VOCV), wo das Unternehmen seine Anstrengungen bei der Prozess-Optimierung in der vergangenen BvT-Periode 2013-2017 und in Zukunft aufzeigen muss.**

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Dieses Kriterium wird verschiedentlich genannt, unter anderem in Anhang 3 Ziffer 12 Prozessspezifische Anforderungen für Ein- und Umfüllprozesse, sowie in den branchenspezifischen Richtlinien Ziffer 112 Absatz 1. Während die technischen Anforderungen an die Emissionsreduktion



sehr detailliert behandelt bzw. konkretisiert werden, fehlt eine Konkretisierung, was unter „wirtschaftlich tragbar“ zu verstehen ist (im USG Art. 35a nur bezüglich der Höhe der Abgabe). In anderen Verordnungen, z.B. in der LRV ist dieses Kriterium genauer definiert. **Die wirtschaftliche Tragbarkeit müsste mindestens in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe stehen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Angemessene Absaugung

Die Forderung nach einer angemessenen Absaugleistung wird verschiedentlich im Anhang 3 VOCV genannt. Es fehlt eine Konkretisierung, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Eine Hilfe liefern die **Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, welche das gleiche Ziel verfolgen, und welche konkrete Massnahmen zur optimalen Absaugung der VOC vorschlagen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 8

Die Forderung nach einem Unterdruck in den Produktionsräumen ist neu und dient der Reduktion von diffusen Emissionen durch undichte Gebäudehüllen, Fenster und Tore. Die Forderung ist zu begrüssen. Es müsste aber **sichergestellt werden, dass die Unterdruckhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Der Absatz ist zu ergänzen durch die Forderung zur Messung des Unterdruckes, die elektronische Erfassung und kontinuierliche Überwachung dieser Messgrösse.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 6

Die Ausnahme, dass Abluft bei zu geringer Konzentration nicht über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) geführt werden muss, sollte genauer umschrieben werden. Der Betreiber müsste die Ausnahme mit einer Untersuchung begründen, welche auch die Fortschritte in der Abluftreinigungstechnologie (Aufkonzentrierung) berücksichtigt. Die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit müssten in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe gestellt werden. **Anhang 3 Ziffer 112 Absatz 6 ist in diesem Sinne zu ergänzen.**

Art 9d VOCV Absatz 1

Die Anforderungen an den Massnahmenplan sollten ergänzt werden durch Angaben zu den aufgrund der Soll-Ist-Analyse technisch möglichen Massnahmen (technisch mögliches Potenzial), welche jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden. Diese Gründe sind mit Kostenschätzungen (basierend auf Offerten für die Hauptkomponenten) zu belegen. **Somit ist Art 9d VOCV Abs 1 durch einen neuen Buchstaben zu ergänzen: Angaben zu technisch möglichen Massnahmen welche nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden.**

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen, und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Philip Gehri, Projektleiter Klima&Energie

Ion Karagounis, Leiter Programm

Dieser Brief ist ohne Unterschrift gültig



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach 211
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Felix.meier@pusch.ch
www.pusch.ch
PC-Konto 80-42664-9

Zürich, 6. Oktober 2016

Stellungnahme zur Änderung der VOCV und der Branchenspezifischen Richtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur geplanten Änderung der VOCV Stellung zu nehmen und verschiedene Vorschläge einzubringen. Diese betreffen einerseits die vorgeschlagenen Änderungen der VOCV, andererseits einige Anforderungen, welche seit der letzten Änderung 2013 in Kraft sind.

Grundsätzliches

Die vorliegende Revision der VOCV ist eine Folge der dynamischen Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verminderung von VOC-Emissionen nach der besten verfügbaren Technik (BvT), welches mit der letzten Revision der VOCV im Jahr 2013 erfolgt ist. Die Anpassungen nach 4 Jahren (nach der BvT-Periode 2013-2017) aufgrund der Erfahrungen im Vollzug und der Entwicklung der BvT scheint logisch und sinnvoll.

Trotzdem hätte man im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung einige Zahlen zu den Emissionsreduktionen in der ersten BvT-Periode 2013-2017 erwartet. Während die wichtigsten Massnahmen technischer Natur sind, wird immerhin auch die Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel empfohlen, sofern technisch möglich. Diese Massnahme hätte man allerdings bereits in Art. 9 VOCV und nicht erst in Anhang 3 bei den Detail-Massnahmen erwartet. **Art. 9 VOCV ist in diesem Sinne zu ergänzen, zusätzlich Art. 9d VOCV Abs 1, etwa durch folgenden Buchstaben: Abklärungen zur Substitution von VOC durch Wasser oder VOC-freie Reinigungsmittel.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 111 postuliert als Grundsatz, dass alle VOC-relevanten Prozesse im Hinblick auf die Verminderung der diffusen VOC-Emissionen zu optimieren sind. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf eine effizientere Ressourcennutzung zukunftsweisend, wird jedoch nicht weiter konkretisiert. **Erforderlich ist ein neuer Artikel oder ein zusätzlicher Absatz in einem bestehenden Artikel (z.B. Art. 9d VOCV), wo das Unternehmen seine**



Anstrengungen bei der Prozess-Optimierung in der vergangenen BvT-Periode 2013-2017 und in Zukunft aufzeigen muss.

Wirtschaftliche Tragbarkeit

Wirtschaftliche Tragbarkeit als Kriterium wird verschiedentlich genannt, unter anderem in Anhang 3 Ziffer 12 Prozessspezifische Anforderungen für Ein- und Umfüllprozesse, sowie in den branchenspezifischen Richtlinien Ziffer 112 Absatz 1. Während die technischen Anforderungen an die Emissionsreduktion sehr detailliert behandelt bzw. konkretisiert werden, fehlt eine Konkretisierung, was unter „wirtschaftlich tragbar“ zu verstehen ist (im USG Art. 35a nur bezüglich der Höhe der Abgabe). In anderen Verordnungen, z.B. in der LRV ist dieses Kriterium genauer definiert. **Die wirtschaftliche Tragbarkeit müsste mindestens in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe stehen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Angemessene Absaugung

Die Forderung nach einer angemessenen Absaugleistung wird verschiedentlich im Anhang 3 VOCV genannt. Es fehlt eine Konkretisierung, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Eine Hilfe liefern die **Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, welche das gleiche Ziel verfolgen, und welche konkrete Massnahmen zur optimalen Absaugung der VOC vorschlagen. Die VOCV ist in diesem Sinne zu präzisieren.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 8

Die Forderung nach einem Unterdruck in den Produktionsräumen ist neu und dient der Reduktion von diffusen Emissionen durch undichte Gebäudehüllen, Fenster und Tore. Die Forderung ist zu begrüßen. Es müsste aber **sichergestellt werden, dass die Unterdruckhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Der Absatz ist zu ergänzen durch die Forderung zur Messung des Unterdruckes, die elektronische Erfassung und kontinuierliche Überwachung dieser Messgröße.**

Anhang 3 VOCV Ziffer 112 Absatz 6

Die Ausnahme, dass Abluft bei zu geringer Konzentration nicht über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) geführt werden muss, sollte genauer umschrieben werden. Der Betreiber müsste die Ausnahme mit einer Untersuchung begründen, welche auch die Fortschritte in der Abluftreinigungstechnologie (Aufkonzentrierung) berücksichtigt. Die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit müssten in Relation zur Höhe der rückerstatteten VOC-Abgabe gestellt werden. **Anhang 3 Ziffer 112 Absatz 6 ist in diesem Sinne zu ergänzen.**

Art 9d VOCV Absatz 1

Die Anforderungen an den Massnahmenplan sollten ergänzt werden durch Angaben zu den aufgrund der Soll-Ist-Analyse technisch möglichen Massnahmen (technisch mögliches Potenzial), welche jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden. Diese Gründe sind mit Kostenschätzungen (basierend auf Offerten für die Hauptkomponenten) zu belegen.

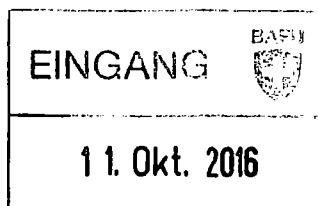


Somit ist Art 9d VOCV Abs 1 durch einen neuen Buchstaben zu ergänzen: Angaben zu technisch möglichen Massnahmen welche nicht in den Massnahmenplan aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Meier".

Felix Meier
Geschäftsleiter



Lonza

Bundesamt für Umwelt
Herr Jürg Dauwalder
3003 Bern

Lonza AG
CH-3930 Visp

Dr. Cédric Arnold
Umweltschutz
SGU-U
BSO / Site Services Visp

Tel. : +41 27 948 5593
Mobile : +41 79 628 36 02
cedric.arnold@lonza.com

Dossier: Rückmeldungen Vernehmlassungen

6. Oktober 2016

**Stellungnahme zur Revision VOCV
Ziff. 112 Abs 8 (VOCV Art. 9c Abs 1 Bst. b./II) und Ziff. 12**

Sehr geehrter Herr Dauwalder

Wir haben die Kenntnis erhalten, dass die VOCV in der Revision ist. Zu dieser Revision möchte die Lonza AG die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Stellungnahme mitzuteilen.

Unserer Ansicht nach ist der noch bis 2017 gültige BvT-Status weiterhin aktuell. Der Stand der Technik hat sich unwesentlich verändert, so dass eine weitere Verschärfung der VOCV verfrüht ist. Weiter möchten wir betonen, dass ein VOCV-Revisionsbegehren vorgelegt wird, ohne zuvor die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22) zu kennen, dies ist aus unserer Sicht nicht ganz nachvollziehbar.

Die **Lonza AG lehnt die bestehende Formulierung von Ziff. 112 Abs. 8** (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) aus drei Gründen ab:

1. **Das Kriterium der diffusen VOC-Jahresfrachten mit einer absoluten Grösse zu nennen ohne Bezug auf den gesamten VOC-Umsatz eines Betriebs zu berücksichtigen.**
 - Im Entwurf wird das Kriterium „erhebliche Emissionen“ (diffuse VOC) durch eine feste Grösse 500 kg definiert, ohne den gesamten VOC-Umsatz in der Produktionsanlage zu berücksichtigen.
 - Um die genannten Vorgaben nicht zu überschreiten, müsste die Lonza AG, die mit sehr grossen Mengen VOC arbeitet, extrem hohe Anforderungen erfüllen. Diese gehen nach unserem Verständnis auch weit über den BvT-Standard hinaus.

Anstelle eines absoluten Wertes ist eine relative Grösse zu erarbeiten.

2. Auswirkungen der Verordnung, Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) auf die Vollzugs-, resp. Ausführungsbestimmungen (Merkblatt 55.22)

- „Betriebsräume“ sind zurzeit gar nicht klar definiert. Dies müsste erfolgen, bevor über eine Anpassung der VOCV entschieden wird. Wir sind der Ansicht, dass Produktionsgebäude nicht pauschal als „Betriebsräume“ definiert werden dürfen.
- Wir sind der Meinung, dass die Vollzugsbestimmungen im Merkblatt 55.22 im Voraus durch ein Revisionsverfahren überprüft werden müssen. Nur so kann beurteilt werden, ob die VOCV-Revision mit dem aktuellen Stand der Technik im Einklang steht.

Das Merkblatt 55.22 ist zu überarbeiten und sollte Bestandteil der VOCV-Anhörung sein.

3. Der administrative Aufwand würde mit dem Entwurf der Ziff. 112 Abs. 8 (VOCV Art. 9c Abs. 1 Bst. b./II) weiter ansteigen.

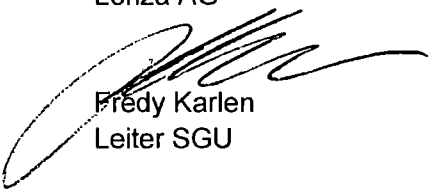
- In den letzten Jahren mussten wir feststellen, dass der administrative Aufwand zur Erstellung der VOC-Bilanz stetig gestiegen ist.
- Unklare Ausführungsbestimmungen (vgl. oben) werden zu einem noch grösseren Aufwand führen.

Bei einer Anpassung der VOCV muss darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand gesenkt wird.

Wir sind bestrebt, die Umwelteinwirkungen unserer Geschäfts- und Betriebsaktivitäten zu minimieren sowie den Bedarf unserer Prozesse und Produkte an natürlichen Rohstoffen zu optimieren. Deshalb sind wir grundsätzlich mit **zusätzlichen technischen Vorgaben zur Verringerung der diffusen Emissionen (Anhang 3 Ziff. 12) einverstanden, soweit diese dem Stand der Technik entsprechen**. An dieser Stelle möchten wir uns an die Stellungnahme von Scienceindustries anschliessen.

Für Rückfragen und Erläuterungen können Sie uns gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Lonza AG


Frédy Karlen
Leiter SGU


Dr. Cédric Arnold
Leiter Umweltschutz

Kopien

- Staatsrat Kanton Wallis, Place de la Planta 3, Regierungsgebäude, 1950 Sitten
- Scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich